



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0183/12/0101.1

Düsseldorf, den 04.03.2021

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Neurath der RWE Power AG durch die Errichtung und den Betrieb eines Aschezwischenlagers**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der RWE Power AG mit Bescheid vom 27.05.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Neurath durch die Errichtung und den Betrieb eines Aschezwischenlagers am Standort Energiestraße in 41517 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag  
gezeichnet  
Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

**Mit Zustellungsurkunde**

RWE Power AG  
Huysenallee 2  
45158 Essen

Datum: 27. Mai 2013

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0183/12/0101.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-5256  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.hartz@  
brd.nrw.de

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerk Neurath durch Errichtung und Betrieb eines Aschezwischenlagers**

**Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0183/12/0101.1**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag vom 12.11.2012 ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2013 zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED



## I.

### Entscheidung

Der RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45158 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1, Spalte c (Buchstabe G) und Spalte D (Buchstabe E) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Neurath, 41517 Grevenbroich, Energiestraße durch die folgenden Maßnahme:

- **Errichtung und Betrieb eines Aschezwischenlagers**

In der Genehmigung ist folgende Entscheidung eingeschlossen:

- **Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW**

Die Anlagendaten des Aschezwischenlagers betragen:

- **Zwischenlagerfläche für ca. 200 m<sup>3</sup> Trockenasche, bestehend aus einer Hallenkonstruktion von ca. 20 m x 20 m Grundfläche und einer lichten Höhe von ca. 9 m (Umschlaggebäude)**
- **Zwischenlager für nasse Asche, bestehend aus 2 Nassschelager mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 450 m<sup>3</sup>**

## II.

### Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen darge-



stellt wurde. Maßgeblich sind die in **Anlage 1, Nebenbestimmung 1.1** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

Seite 3 von 18

### **III.**

#### **Nebenbestimmungen / Hinweise**

Der Genehmigung werden die in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführten Nebenbestimmungen (Anlage 1) und Hinweise (Anlage 2) beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

### **IV.**

#### **Fortgelten von Genehmigungen**

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt, geändert oder ergänzt werden.

### **V.**

#### **Konzentrationswirkung**

Gemäß § 13 BImSchG schließt dieser Genehmigungsbescheid andere die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich - rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen:

- Die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), in Kraft getreten am 11. November 2008.



## **VI. Fristen**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bekanntgabe dieses Genehmigungsbescheides das Aschezwischenlager nicht innerhalb von zwei Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Aschezwischenlager während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262, zuletzt geändert durch VO vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 266), in Kraft getreten am 9. Mai 2009) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a.1.1 b).

## **VIII. Festsetzung der Kosten**

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile (**E**) wird auf [REDACTED] festgesetzt.



Die Gebühren für den o. g. Genehmigungsbescheid werden aufgrund der folgenden Tarifstellen berechnet:

Seite 5 von 18

### **VIII.1.1 Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 2.1.2 und 2.4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Als Baugenehmigungsgebühr würde gemäß Schreiben des Bauordnungsamtes der Stadt Grevenbroich eine Verwaltungsgebühr in Höhe 2.100,00 Euro anfallen.

### **VIII.1.2 Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bei der Berechnung der Gebühren ist entsprechend Ziffer 15.a.1.1 c) AVwGebO NRW zu berücksichtigen, dass mindestens die höchste Gebühr für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu erheben ist, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

- Die höchste Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1 der AVwGebO NRW für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidung betragen **2.100,00 Euro**.
- Die Gebühren nach Ziffer 15.a.1.1 b) AVwGebO NRW betragen **(Euro 2.750 + 0,003 x (E – 500.000)) = 5.750,00 Euro**.

### **VIII.1.3 Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Gegenstand der Änderungsanzeige sind im vorliegenden Fall zusätzlich auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle



15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- Euro bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der Nutzen dieser Gebührenentscheidung wurden diese Kriterien entsprechend berücksichtigt und lassen eine Gebühr im mittleren des Ermessensspielraumes gerechtfertigt erscheinen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.605,00 Euro.

#### **VIII.1.4 Festlegung Gebühren nach Tarifstellen 15.a.1.1**

Die Gebühren, die zu erheben sind, betragen daher insgesamt **7.355,00 Euro**.

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 (§ 8 a BlmSchG) und 15a.1.3 (§ 9 BlmSchG) auf die entstehen-



de und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Die Gebühren für den Bescheid gemäß § 8a BImSchG (Az.: 53.01-100-53.0183/12/0101.1v vom 14.01.2013) wurden auf 1.341,50 Euro festgelegt.

Somit betragen die Gebühren: 7.355,00 Euro – 134,15 Euro = 7.220,85 Euro.

Da die Anlage von einer Zertifizierung nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem erfasst ist, vermindert sich die Gebühr entsprechend Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 v.H. auf 5.054,60 Euro.

#### **VIII.1.5 Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15h.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Änderung nach §§ 16 BImSchG des Kraftwerks Neurath ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragsstellerin



erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro.

#### **VIII.1.6 Gesamtverfahrenskosten (BlmSchG + UVPG)**

Somit betragen die Gesamtverfahrenskosten nach Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5: **5.054,60 Euro + 300 Euro = 5.354,60 Euro.**

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Die Gebühren von **5.354,50 Euro** sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Zulassungsbescheides unter Angabe des Kassenzzeichens

#### **T187080807RWE POWER**

auf eines auf der Seite 1 dieses Genehmigungsbescheides angegebenen Konten der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

Ich darf darauf hinweisen, dass ohne die **genaue** Übertragung dieser Nummer (bei Verwendung eigener Buchungsbelege) eine Buchung nicht möglich ist.

#### Hinweis:

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein



Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages erhoben.



## IX. Begründung

### **Sachverhalt:**

Die RWE Power AG betreibt in 41517 Grevenbroich, Energiestraße das Kraftwerk Neurath. Das Kraftwerk dient der Stromerzeugung und verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 11.574 MW.

Mit Schreiben vom 12.11.2012 beantragte die RWE Power AG die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG. Der Antrag umfasst die Errichtung und Betrieb eines Aschezwischenlagers.

Das Aschezwischenlager ist für die Zwischenlagerung und Aufbereitung von nasser Asche und Trockenasche vorgesehen.

Im Kraftwerk Neurath (Alt- und Neustandort) wird im Normalbetrieb die Nassasche (Kesselasche) und die (Trockenasche E-Filterasche) gemischt, mit REA-Wasser befeuchtet und per Aschefernband zur Deponie für Kraftwerksrückstände im Tagebau Garzweiler verbracht.

Es können sich aber Betriebszustände ergeben, die einen anderen Weg der Asche erfordern. Z.B. kommt es vor, dass einzelne Austragstrichter im E-Filter verstopft sind und die Asche dann per Saugfahrzeuge aus dem E-Filter abgesaugt werden muss. Bislang fahren die Saugfahrzeuge dann zur Deponie und entladen dort die Asche. Dies führt zu zusätzlichem Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen und deutlichen zeitlichen Verzögerungen, bis die Saugfahrzeuge wieder für weitere Fahrten frei sind. Wenn bei Stillständen der Kessel gereinigt wird fällt Asche an, die händisch in Containermulden verladen wird. Diese Container werden z.Z. ebenfalls per LKW zur Deponie gefahren.



Es ist nun von RWE Power AG geplant, am Altstandort ein Aschezwischenlager zu errichten. Hier soll die Trockenasche und angefeuchtete Asche ortsnah abgeladen und zwischengelagert werden können. Vom Zwischenlager aus kann die Asche mit dem direkt daneben liegenden, vorhandenen Aschefernband zur Deponie verbracht werden. Die entsprechenden LKW-Fahrten werden sich dann auf das Werksgelände beschränken.

Der vorgesehene Standort für die Zwischenlagerung befindet sich zwischen dem Saugzuggebläsehaus D/E, dem Gipslager bzw. der Gipsstraße sowie dem Aschefernband bzw. Aschestraße.

Nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung wurden der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich sowie die Fachdezernate Überwachung und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt und zur Stellungnahme zum Änderungsantrag aufgefordert.

#### **Begründung der Entscheidung:**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die unter Einschaltung von den Fachbehörden vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen beigelegten Unterlagen gemeinsam u. a. mit der Stadt Grevenbroich, und dem Fachdezernat Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.



### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass insbesondere bei Beachtung der **Nebenbestimmungen unter 3. (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen)** durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG insbesondere unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

### **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der TA Luft geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

### **Luftverunreinigungen - Emissionen**

Bei der Festlegung wurden die **Emissionsgrenzwerte** der TA Luft zugrunde gelegt.

Neue Emissionsquelle des Aschezwischenlagers ist der Abluftkamin der Hallenentlüftung. Die Abluft wird nach dem Stand der Technik mit einem



Tuchfilter auf eine Massenkonzentration für Staub von maximal 10 mg/m<sup>3</sup> gereinigt.

Die maximale Staubfracht der Hallenentlüftung beträgt 0,4 kg/h und damit lediglich 0,125 % der für das Kraftwerk Neurath genehmigten stündlichen Staubfracht. Da das Aschezwischenlager nur an wenigen Tagen im Jahr betrieben wird, reduziert sich der Anteil an der Gesamtstaubfracht entsprechend.

Die Bagatellmassenstrom für Staub gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft (1 kg/h) wird unterschritten

Eine relevante Auswirkung auf Immissionen im Umfeld des Kraftwerks kann daher ausgeschlossen werden.

Eine kontinuierliche Messeinrichtung zur Ermittlung der staubförmigen Emissionen ist nicht notwendig, da die in Nr. 5.3.3.2 TA Luft genannte Massenstromschwelle von 1 kg/h nicht überschritten wird.

### **Lärm**

Die Schallemissionen der zu errichtenden Aggregate werden durch Einhausung oder andere Schalldämm-Maßnahmen wie Schallisolierungen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß begrenzt.

Das Auslagern von Asche aus dem Aschezwischenlager wird nur an Werktagen in der Tagzeit betrieben.

Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keiner nennenswerten Erhöhung der Schallimmissionen an den relevanten Aufpunkten kommt.

### **Sonstige Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen**

Auch sonstige Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit können durch die geplante



Änderung nicht verursacht werden. In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, sind die geplanten Sicherheits- und Schutzsysteme im Einzelnen dargestellt.

### **Abfallvermeidung / –verwertung und Abfallentsorgung**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch das beantragte Vorhaben werde gegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegte Grundpflicht verstoßen.

### **Betriebliche Nachsorgepflichten**

In den **Hinweisen (Anlage 2)** ist Bezug nehmend auf § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt, wie die Antragstellerin einer betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Nr. 3 BImSchG) nachzukommen hat.

Zur **Feststellung der UVP-Pflicht** ist folgendes anzumerken:

Gemäß § 3e Abs. 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (BGBl. I Nr. 17, S. 734, 745) besteht

die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige



ge Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

**Zu Abs. 1 Nr. 1:**

Die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 des UVPG angegebene Größen- oder Leistungswerte werden durch die hier beantragten Änderungen nicht selbst erreicht oder überschritten.

**Zu Abs. 1 Nr. 2:**

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte abgesehen werden, da die Vorprüfung im Einzelfall (§ 3a UVPG i. V. mit § 3 c UVPG) unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet und in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dies am 12.11.2012 gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragte und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



Andere öffentlich - rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes werden nicht beeinträchtigt. Auch dies ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Seite 16 von 18

Bei diesem Sachverhalt musste dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG stattgegeben werden, wobei der Genehmigungsbescheid zur Erfüllung der in den §§ 5 und 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Nebenbestimmungen zu verbinden war.



## X.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) erhoben werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39,



40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Seite 18 von 18

Hinweis: Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hartz)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0183/12/0101.1**

## **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

### **Gliederung:**

- 1. Allgemeine Nebenbestimmungen**
- 2. Auflagen zur Bauordnung und zum Brandschutz**
- 3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**
- 4. Arbeitsschutzrechtliche und Dampfkesseltechnische Nebenbestimmungen**
- 5. Auflagen zum Schutz vor Baulärm**



## 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

### 1.1.

Die Errichtung und der Betrieb des von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen müssen nach den mit dieser Genehmigung verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt. Maßgeblich sind die im Folgenden aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen:

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 0. | Antragsschreiben vom 12.11.2012                    |     |
| 1. | Formular 1 zum Antrag gemäß § 16 BImSchG           | 1-1 |
|    | Beilage zu Formular 1: Liste der Genehmigungen     |     |
| 2. | Kurzbeschreibung                                   | 2-1 |
| 3. | Standortbeschreibung                               | 3-1 |
|    | Beilage 3-1: Topographische Karte                  |     |
|    | Beilage 3-2: Lageplan 1 : 5.000                    |     |
|    | Beilage 3.3: Lageplan 1 : 500                      |     |
|    | Beilage 3.4: Katasterplan                          |     |
| 4. | Formulare  | 4-1 |
|    | Formular 3 – Blatt 1                               | 4-2 |
|    | Formular 3 – Blatt 2                               | 4-3 |
|    | Formular 4– Blatt 1                                | 4-4 |
|    | Formular 5   | 4-5 |
|    | Beilage 4-1: Blockschema Kraftwerk Neurath         |     |
| 5. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung                  | 5-1 |
|    | Beilage 5-1: Verfahrensflißbild Aschezwischenlager |     |



6. Umweltrelevante Auswirkungen	6-1
Beilage 6-1: Verfahrensflißbild Aschezwischenlager	
7. Bautechnik	7-1
7.1 Formular Bauantrag	
7.2 Formular Baubeschreibung	
7.3 Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	
7.4 Berechnung des umbauten Raums	
7.5 Übersichtszeichnung Lageplan, Schnitt 1-1 und 2-2	
7.6 Übersichtszeichnung Grundriss, Schnitt A-A und B-B	
7.7 Übersichtszeichnung Schnitt C-C und D-D, Ansicht von Osten	
7.8 Brandschutztechnische Stellungnahme	

## **1.2.**

Die Betriebsaufnahme (Inbetriebnahme) der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen innerhalb eines Monats der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.

## **1.3.**

Diese Genehmigung oder eine Kopie dieser Genehmigung ist an der Betriebsstätte oder in der dazugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.



## **2. Auflagen zur Bauordnung und zum Brandschutz**

### **2.1.**

Der Baubeginn ist spätestens eine Woche vorher unter Angabe des Bauleiters und des Fachbauleiters der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, ebenso ist jeder Wechsel dieser Personen und des Bauherrn zu melden.

### **2.2.**

Die geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

### **2.3.**

Die Rohbaufertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt eine Woche vorher anzuzeigen, um eine Besichtigung zu ermöglichen.

### **2.4.**

Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt eine Woche vorher anzuzeigen, um eine Besichtigung zu ermöglichen.

### **2.5.**

Der bestehende Feuerwehreinsatzplan ist der veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Planunterlagen sind der Feuerwehr Grevenbroich jeweils in 2-fache Ausfertigung zuzuleiten.

### **2.6.**

Die Art der Anordnung der Feuerlöschgeräte und der tragbaren Feuerlösch-Einrichtungen werden festgelegt bei der durchzuführenden Bauzustandsbesichtigung.



## **2.7.**

Die bestehende Brandschutzverordnung nach DIN 14095 ist auf die Baumaßnahme zu erweitern.

## **2.8.**

Die Brandschutztechnische Stellungnahme vom 16.10.2012 ist bei der Ausführung zu beachten.

# **3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

## **3.1. Geräuschemissionen**

### **3.1.1.**

Die von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm<sup>1</sup> – unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

---

<sup>1</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)



Immissionsort	tagsüber dB(A)	nachts dB(A)
Gut Ingenfeld	60	45
Falkenstraße 30	50	35
Ingenfelder Busch 7	50	35
Gut Neuhöfchen	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v.g. Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

### 3.1.2.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist nach Aufnahme des Dauerbetriebes die Einhaltung der Anforderungen der Nebenbestimmung 3.1.1 durch eine Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Die Messstelle darf nicht die Geräuschprognose für die Antragsunterlagen erstellt haben.

### 3.2. Emissionsbegrenzungen Luftverunreinigende Stoffe:

<b>Abluftkamin der Hallenentlüftung</b>	
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>

Die v.g. Emissionsbegrenzung für den Abluftkamin der Hallenentlüftung gilt für alle Betriebszustände.



Die Messungen müssen bei Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden.

Die v.g. Emissionsbegrenzung für den Abluftkamin der Hallenentlüftung bezieht sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

### **3.3. Einzelmessungen**

#### **3.3.1.**

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Aschezwischenlagers ist die Massenkonzentration der in **Nebenbestimmung 3.2** genannten Emissionsbegrenzung von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) messen zu lassen.

Die Messungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) sind wiederkehrend alle drei Jahre durchzuführen.

#### **3.3.2.**

Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.

#### **3.3.3.**

Die Messungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.



#### **3.3.4.**

Die Messberichte sind 2-fach die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung zuzusenden.

#### **3.3.5.**

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission ist in dem gemeinsamen Reingaskanal die Messstelle entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der DIN EN 15259 (Januar 2008) einzurichten.

#### **3.3.6.**

Der Messplatz muss so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrwege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B: Hebezeuge oder Aufzüge).

#### **3.4.**

An der Anlage auftretende emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe

- a) der Art,
- b) der Ursache,
- c) des Zeitpunktes,
- d) der Dauer der Störung,
- e) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre bzw. in den Boden / das Grundwasser) und



f) der aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung -)

in einem Tagebuch zu registrieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten.

### **3.5. Störungen der Anlage**

Störungen in der Anlage, die zu Gefahren oder Belästigungen führen können, sind unverzüglich und sachgemäß zu beseitigen, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Weiterhin ist über alle Betriebsstörungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden kann, das Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, ggf. fernmündlich, zu unterrichten. Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung (en) unverzüglich zuzusenden.

### **3.6.**

Bei dem Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung sind die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zu erfüllen.

Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen:



### **3.6.1.**

Öffnungen in der Umschlaghalle (z.B. Tore, Fenster) sind immer geschlossen zu halten bzw. durch einen Streifenvorhang und mittels Unterdruck in der Umschlaghalle so auszuführen, dass ein diffuser Staubaustritt nach außen nicht erfolgen kann. Anfallender Staub in der Halle ist über eine Abluftquelle mit Filteranlage (Emissionsbegrenzung siehe Nebenbestimmung 3.2) geführt abzuleiten.

### **3.6.2.**

Bei Transport von Trockenasche mit Fahrzeugen sind geschlossene Behältnisse (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) einzusetzen.

### **3.6.3.**

Bei Förderung und Transport auf dem Betriebsgelände sind geschlossene Einrichtungen (z.B. eingehauste Förderbänder, Förder- und Dosierschnecken, Mischer) zu verwenden.

### **3.6.4.**

Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung (z.B. Mischen, Sichten, Dosieren) sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten.

### **3.6.5.**

Aufgabestellen und Abwurfstellen sind zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen)

### **3.6.6.**

Staubhaltiges Abgas aus den Bearbeitungsaggregaten ist zu erfassen und zu reinigen.



## **4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **4.1.**

Der Aufenthalt von weiteren Beschäftigten außer dem Fahrzeugführer im Umschlaggebäude während der Entladevorgänge (Entladungen in den Trichterbunker bzw. in die Trockenasche-Läger 1 und 2) ist wegen der Belastung durch die Filterasche-Stäube und Dieselmotoremissionen unzulässig.

### **4.2.**

Die in dem Umschlaggebäude eingesetzten Radlader müssen über eine geschlossene Kabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein, entsprechend den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung für die Lüftung von Arbeitsräumen. Dazu muss die Zuluft mit Schwebstofffiltern gefiltert oder die Kabine fremd belüftet werden. Schwebstofffilter in der Frischluftanlage müssen mindestens die Anforderungen der Filtergruppe HEPA, Filterklasse H 13 (DIN EN 1822 in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen. Die Filter der Fahrzeugkabinen mit Filtration der Zuluft sind nach den Herstellerangaben regelmäßig zu wechseln.

### **4.3.**

Die Art der Reinigung des Bodens der Umschlaghalle ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

### **4.4.**

Wenn bei Tätigkeiten eine Verunreinigung der Arbeitskleidung mit Filterasche-Stäuben zu erwarten ist, müssen getrennte



Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- und Straßenkleidung vorgesehen werden.

#### **4.5.**

Arbeiten Beschäftigte allein, so sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist für eine angemessene Aufsicht zu sorgen.

#### **4.6.**

Der Betreiber hat auf der Grundlage der Betriebsanleitung des Herstellers und seiner Gefährdungsbeurteilung eine Betriebsanweisung zu erstellen und auszulegen. Diese muss folgendes enthalten:

- a) Anordnungsschema der Anlage,
- b) die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
- c) die Anweisung für die Wartung und Instandhaltung der Anlage,
- d) die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte bzw. entstehende Stoffe,
- e) Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
- f) Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.

#### **4.7.**

Spätestens bis zu Inbetriebsetzung der Anlage muss die Betriebsanweisung vorhanden sein.



#### **4.8.**

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

#### **4.9.**

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

#### **4.10.**

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der



Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.

#### **4.11.**

Die Beleuchtung in der Arbeitsstätte ist so auszulegen, dass ein sicheres Rangieren von Lastkraftwagen und Radladern gewährleistet ist. Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung erhalten, die das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für Beschäftigte gewährleistet. Bei der Gestaltung der Beleuchtung der Arbeitsstätte sind die Grundsätze der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 (Beleuchtung) und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4/3 (Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme) zu beachten.

### **5. Auflagen zum Schutz vor Baulärm**

#### **5.1.**

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten.

#### **5.2.**

Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst gering gehalten werden.



### 5.3.

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### 5.4.

Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt



Datum: 27.05.2013

Seite 16 von 16

werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 bis 7.00 und von 20.00 bis 22.00 durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0183/12/0101.1**

**Hinweise**

Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind u. a. folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV – Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 3758)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft



- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 2.10.2002 S. 3777; 25.11.2003 S. 2304)
- Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1931)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften vom 27.03.1994 (BGBl. I S. 2705)
- Abfallgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG - Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250)
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374)



- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV – Abwasserverordnung) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)
- Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift 20.30.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S.3830)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs-



und Gasturbinenanlagen -13. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023)

Datum: 27.05.2013

Seite 4 von 10

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

## 1. Immissionsschutz

### 1.1

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

### 1.2

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein



können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### 1.3

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der zust. Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

### 1.4

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, sofern das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

### 1.5

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der



Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

#### 1.6

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, Abfälle zu vermeiden, es sei denn, diese werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder - soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind - als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

#### 1.7

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage oder von Teilen dieser Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung mitzuteilen; dieser Anzeige sind Unterlagen über die von Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



## **2. Arbeitsschutz**

### 2.1

Für den Betrieb der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) durchzuführen. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

### 2.2

Dieselmotoremissionen sind als krebserzeugend (Cat.2) eingestuft. Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt sind, fallen unter die verschärften Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (§ 10 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen).

### 2.3

Die Hallenentlüftung des Umschlaggebäudes ist gemäß den Regelungen der BGR 121 vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung sowie in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich durch eine befähigte Person (nach Betriebssicherheitsverordnung) prüfen zu lassen. Die



Ergebnisse der Prüfungen sind in ein Prüfbuch oder einen Prüfbericht einzutragen.

Datum: 27.05.2013

Seite 8 von 10

#### 2.4

Kraftbetätigte Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie

- ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
- mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,
- auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

#### 2.5

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.



## 2.6

Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

## 3. Gewässerschutz

### 3.1

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.

### 3.2

Wesentliche Änderungen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums bzw. der Lagermenge bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.

### 3.3

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig



verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.

Datum: 27.05.2013

Seite 10 von 10